

## Parlamentarische Initiative 18.491

### Verbot von schwerbelastenden Tierversuchen. Ergänzung Tierschutzgesetz

Eingereicht von NR Maya Graf, Grüne Fraktion

#### Worum geht es?

Die Initiative fordert ein Verbot aller Tierversuche, bei denen schwere Belastungen auftreten können. Belastungen in Tierversuchen werden in vier Kategorien eingeteilt (von 0 bis 3). Die Initiative präzisiert «schwerbelastend» als dem höchsten Schweregrad (Grad 3) entsprechend.

Eine Annahme dieser **Initiative gefährdet nicht nur die führende Position der Schweiz im medizinischen Bereich**, sondern auch die **Entwicklung innovativer Therapien**, die die Lebensbedingungen von kranken Personen verbessern oder diese heilen können. Dies, obwohl der **aktuelle rechtliche Rahmen Versuchstiere wirksamer vor übermässigen Belastungen schützen kann als dieses Pauschalverbot**.

Schweizer Institutionen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation empfehlen die **Ablehnung** der Initiative aus folgenden Gründen:

- Ein Verbot von Schweregrad 3-Versuchen würde die Forschung zum Verständnis und zur Entwicklung von **Behandlungen vieler schwerer Krankheiten beeinträchtigen**.
- Der **derzeitige Rechtsrahmen garantiert** eine ethisch verantwortungsvolle Forschung: **Strenge Abbruchkriterien bei Anzeichen von schweren Belastungen schützen Tiere wirksamer** als ein Pauschalverbot von Schweregrad 3-Versuchen.
- **Schweregrad 3-Experimente betreffen nur 2,8 % der Versuchstiere** (2017), aber bleiben **unerlässlich für die Entwicklung** von Medikamenten und Therapien.

#### Argumentarium

##### 1. Negative Konsequenzen für Patientinnen und Patienten

Obwohl immer mehr alternative Methoden bereitstehen, kann damit noch nicht die Komplexität ganzer Organismen und Krankheiten abgebildet werden. Die **Verwendung von Tiermodellen bleibt nötig**, um neue medizinische Produkte und Verfahren zu entwickeln mit dem Ziel, Lebensbedingungen zu verbessern und Leben zu retten. **Viele Tiermodelle für die Erforschung schwerer Krankheiten fallen unter Schweregrad 3**. Die Annahme der Initiative würde die **Entwicklung neuer Therapien verhindern**, insbesondere in den Bereichen Neurorehabilitation, Infektiologie und Onkologie. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies:

- Revolutionäre Neurotechnologie zur Behandlung von Lähmungen: **Drei Patienten mit chronischer Querschnittslähmung konnten wieder gehen** dank präziser elektrischer Stimulation ihres Rückenmarks durch ein drahtloses Implantat. Dieses [Projekt](#) unter der Leitung von Prof. Courtine von der EPFL verwendete Experimente an Ratten und Primaten, die als Schweregrad 3 eingestuft waren. Die Erkenntnisse konnten schliesslich erfolgreich am Menschen angewendet werden.
- Blocker Humira<sup>TM</sup> ist das derzeit weltweit meistverkaufte Medikament für Patientinnen und Patienten mit chronisch entzündlichen Erkrankungen wie **rheumatoide Arthritis** oder die Darmerkrankung **Morbus Crohn**. Die Entwicklung wurde möglich durch Experimente an Mäusen – teilweise eingestuft als Schweregrad 3 – die danach in klinischen Studien bestätigt wurden.

**Solche Fortschritte werden verunmöglicht, wenn Schweregrad 3-Versuche pauschal verboten werden.**

## 2. Die aktuelle Gesetzgebung gewährleistet eine ethisch verantwortliche Forschung und wird regelmässig aktualisiert

Die Durchführung von Tierversuchen erfolgt innerhalb eines **strengen rechtlichen Rahmens**, der durch das Tierschutzgesetz (TSchG) gewährleistet ist. Die obligatorische **ethische Güterabwägung zwischen dem erwarteten Nutzen der Forschung und der Belastung der Tiere** muss zu Gunsten des Ersteren ausfallen. Ansonsten darf ein Versuch nicht durchgeführt werden.

Die Einteilung des Schweregrads erfolgt *vor* der Durchführung des Tierversuchs. Der Schweregrad wird von den kantonalen Veterinärbehörden und Tierversuchskommissionen nach vom BLV veröffentlichten Richtlinien beurteilt. **Entscheidend für die tatsächliche Belastung der Tiere** ist aber nicht die prospektive Einteilung in einen Schweregrad, sondern wie die Tiere effektiv auf ein Verfahren reagieren. **Das Gesetz verlangt daher, dass bereits beim Tierversuchsantrag geeignete Abbruchkriterien festgelegt werden** (TSchV Art. 135). Diese Abbruchkriterien können leicht angepasst werden, so dass neue Erkenntnisse zur Belastung bestimmter Verfahren rasch und wirksam umgesetzt werden.

Die Versuchsleiter die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der Tierversuche. Dazu gehört die Überwachung des Wohlergehens jedes einzelnen Tieres während des Versuchs. Mit der **konsequenten Anwendung der Abbruchkriterien** stellen Versuchsleiter bei jedem Tierversuch sicher, **dass übermässige Belastungen der Tiere vermieden** werden. Auf diese Weise wird **der Tierschutz gewahrt, ohne bestimmte Forschungsmethoden von vornherein zu verbieten**.

Die schweizerische Gesetzgebung zu Tierversuchen wird regelmässig aktualisiert. Die letzte Änderung der Tierschutzverordnung (2018) schreibt vor, dass alle Forschungseinrichtungen **Tierschutzbeauftragte für die Einhaltung des Tierschutzes einsetzen müssen**. Und die Mitte 2018 revidierten Richtlinien des BLV zur Schweregradeinteilung stellen mit der Umklassifizierung bestimmter Methoden in höhere Schweregrade eine Verschärfung dar. **Im Falle einer Umsetzung der Initiative Graf würde die Schweizer Forschung wichtige Projekte verlieren. Neue Entdeckungen würden erschwert**.

## 3. Die Hochschulen setzen das 3R-Prinzip in der Forschung um

Die Schweizer Forschungseinrichtungen engagieren sich dafür, die Zahl der Versuchstiere auf ein Minimum zu beschränken und die Belastungen während der Experimente so weit als möglich zu senken. Diese Haltung spiegelt sich in den **«Grundsätze von swissuniversities zur tierexperimentellen Forschung»**, zu deren Einhaltung sich die Schweizer Hochschulen verpflichtet haben. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) und der Schweizerische Nationalfonds (SNF) unterstützen dieses Engagement.

Zur Unterstützung der Forschenden bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung braucht es institutionelle Strukturen, wie sie das **Swiss 3R Competence Centre (3RCC)** darstellt. Das 3RCC wurde im Mai 2018 unter der Ägide der Schweizer Hochschulen als **Reaktion auf ein WBK-N-Postulat** gegründet. Gemäss dem 3R-Prinzip (Replace-Reduce-Refine) sind Tierversuche nur zulässig, wenn keine Alternative möglich ist, die gewählten Verfahren den Tierschutz so weit wie möglich berücksichtigen und die Zahl der Tiere auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Alle Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, sind Partner von 3RCC und verpflichtet, einen Koordinator zu benennen, der die **lokale Umsetzung der 3R-Strategie überwacht**. In den letzten Jahren wurde mit dem 3RCC und mit der Einstellung von Tierschutzbeauftragten an allen Forschungseinrichtungen wichtige Weichen in die richtige Richtung gestellt. **Diese Strukturen gilt es weiterhin zweckmässig auszubauen und nachhaltig zu fördern**.

### Weiterführend Auskünfte:

- **Kontakt Akademien:** Prof. Hanno Würbel, Präsident der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE) der Akademien der Wissenschaften Schweiz. [hanno.wuerbel@vetsuisse.unibe.ch](mailto:hanno.wuerbel@vetsuisse.unibe.ch), 031 631 25 30
- **Kontakt swissuniversities:** Prof. Christian Leumann, Delegierter swissuniversities für Tierversuche, [christian.leumann@rektorat.unibe.ch](mailto:christian.leumann@rektorat.unibe.ch), 031 631 82 55